

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK)

(nur per E-Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch))

Bern, 10. April 2026

## **Stellungnahme in der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 22. Dezember 2025 die Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026 eröffnet. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und nehmen diese nachfolgend wahr.

Im Rahmen dieser Vernehmlassung äussern wir uns ausschliesslich zur vorgesehenen Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), insbesondere zu den Anpassungen in Anhang 1.16 betreffend per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) in Lebensmittelkontaktmaterialien.

### **Harmonisierte Regulierungen mit der EU sind für uns zentral**

Wir unterstützen das Ziel, die Exposition gegenüber persistenten Stoffen zu reduzieren und Umwelt- sowie Gesundheitsschutz sicherzustellen. Die Einhaltung von internationalen Verträgen wie dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe sowie der Nachvollzug von EU-Recht gewährleisten ein einheitliches Schutzniveau. Mit der EU harmonisierte Vorgaben für Lebensmittel und Lebensmittelkontaktmaterialien sind zudem für einen freien Warenverkehr ohne nicht-tarifäre Handelshemmnisse zentral. Daher unterstützen wir im Grundsatz den Nachvollzug der mit der europäischen Packaging & Packaging Waste Regulation (PPWR) eingeführten Grenzwerte für PFAS in Verpackungen mit Lebensmittelkontakt in die ChemRRV.

### **Swiss Finish unverhältnismässig**

Der Geltungsbereich der aktuellen Vorlage geht über denjenigen der PPWR hinaus, da die PFAS-Grenzwerte in der Schweiz gemäss der Vernehmlassungsvorlage zur ChemRRV Anhang 1.16 Ziff 6.3.2 für «Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, sowie von Bedarfsgegenständen nach Artikel 48 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016, die für den einmaligen Gebrauch bestimmt sind», gelten sollen. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass dieser Swiss Finish Ver-

packungen betrifft, die im Detailhandel unbefüllt an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden (namentlich Einweg-Geschirr). Hier ist festzuhalten, dass durch die gewählte Formulierung auch Einweg-Bedarfsgegenstände in der Lebensmittelproduktion betroffen sind.

Solche Swiss Finishes führen in jedem Falle zu zusätzlichem Aufwand, da alle Unternehmen (auch solche, die keine betroffenen Gegenstände einsetzen) die abweichenden Anforderungen zwischen Schweizer und EU-Recht kennen und verstehen müssen – was in der Fülle und Komplexität der Anforderungen an Lebensmittel und Verpackungen sowie andere Bedarfsgegenstände für kleinere Unternehmen kaum mehr möglich ist. Zudem müssen Schweizer Unternehmen, die im Ausland Verpackungen oder Bedarfsgegenstände einkaufen, die abweichenden Anforderungen bei ihren Lieferanten in der EU durchsetzen. Lieferanten in der EU können eine Einhaltung oft nur für die eigenen Verordnungen garantieren und weitere Abklärungen, Analysen oder Bestätigungen werden oft nicht oder nur kostenpflichtig durchgeführt. Gerade für kleine und mittelständische Unternehmen ohne Marktmacht stellt dies eine unverhältnismässige administrative Belastung dar.

Da in den Erläuterungen begründet wird, dass die EU voraussichtlich bereits 2027 eine äquivalente Regulierung von PFAS in allen Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt über die REACH-Verordnung vorsieht, kann auch in der Schweiz zugewartet werden, bis dies der Fall ist. Bis dahin soll auch in der Schweiz der Geltungsbereich auf Verpackungen mit Lebensmittelkontakt beschränkt sein.

### **Umsetzungsfragen müssen vor dem Nachvollzug geklärt sein**

Die in der EU ab dem 12. August 2026 geltenden Grenzwerte für PFAS in Verpackungen müssen unsere Mitglieder beim Export von verpackten Produkten in die EU ab diesem Zeitpunkt einhalten. In der Vorbereitung zur Umsetzung dieser Anforderung sind die Unternehmen jedoch mit grundlegenden Fragen konfrontiert. Vor wenigen Tagen, am 30. März 2026, hat die EU-Kommission erläuternde Richtlinien und FAQ's zu den analytischen Methoden bei der Kontrolle der PFAS-Grenzwerte publiziert. Nichtsdestotrotz muss das von der EU-Kommission gewünschte Vorgehen von den Laboratorien noch umgesetzt werden können, wobei dafür noch nicht ausreichend Kapazitäten bestehen. Die Unternehmen verfügen daher derzeit noch über keinen ausreichenden Support zur Konformitätsprüfung ihrer Verpackungen. Aus diesen Gründen fordern wir, dass mit der Übernahme der Bestimmungen zugewartet wird, bis die Voraussetzungen für Umsetzung und Kontrolle in der Schweiz gegeben sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und stehen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**CHCOSUISSE | BISCOSUISSE**



Dr. Roger Wehrli  
Direktor CHCOSUISSE  
Geschäftsführer BISCOSUISSE